

verboten und für ungesetzlich erklärt. Keinerlei militärische oder nazistische Orden, Abzeichen, Ehrenzeichen und Medaillen dürfen ausgegeben werden.

f) Herstellung, Verkauf, Vertrieb, Aufbewahrung oder Benutzung von Modellen oder Miniaturwaffen oder anderen Hilfsmitteln der militärischen Ausbildung durch irgendwelche Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen wird hiermit verboten und für ungesetzlich erklärt.

g) Alle zivilen oder militärischen Paraden und alle militärischen Formierungen beliebigen Charakters sind hiermit verboten und für ungesetzlich erklärt.

In Ausnahmefällen und nur mit besonderer Genehmigung der Behörden der Militärregierung können zivile Paraden erlaubt werden.

h) Zivilen Organisationen und Gesellschaften, deren Schaffung in Zukunft genehmigt werden kann, wird jede Tätigkeit verboten werden, die auch in militärischem Sinne ausgeübt werden kann.

i) Jede Propaganda durch Wort oder Schrift, die auf die Erhaltung des kriegerischen Geistes oder auf die Verherrlichung der Kriegserlebnisse gerichtet ist, ist verboten, d. h. sind verboten:

1. das Studium der Kriegsfeldzüge;
2. die Veröffentlichung von Kriegserzählungen, Kriegstagebüchern und -Zeitschriften, Einzeldarstellungen und Erinnerungen militärischer Führer und Soldaten oder

technische Skizzen über militärische Unterlagen, die mit dem soeben beendeten Kriege oder dem Naziregime zusammenhängen. Jede Veröffentlichung dieser Art wird von den alliierten Behörden beschlagnahmt werden.

3. Vorlesungen, Filme, Theaterstücke und Rundfunksendungen über Kriegshandlungen, welche die kriegerischen und ähnlichen Eigenschaften des deutschen Volkes, einzelner Truppenteile oder Einzelpersonen verherrlichen.

j) Das öffentliche Absingen oder Vorspielen vor einer Gruppe oder innerhalb einer beliebigen Gruppe oder das Sammeln irgendwelcher nationaler oder faschistischer Hymnen oder beliebiger militärischer und faschistischer Lieder oder Musik durch beliebige Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen wird hiermit verboten und für ungesetzlich erklärt.

II. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz wird der Begriff „militärisch“ als zur deutschen Armee, Marine und Luftwaffe einschließlich aller Hilfs- und halbmilitärischen Organisationen und Formationen im Zusammenhang stehend ausgelegt.

III. Jede Person, die gegen einen beliebigen Artikel dieses Gesetzes verstößt, wird durch die Militärgerichte der Besatzungsmächte zur Verantwortung gezogen werden und unterliegt jeder beliebigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, nach dem Ermessen des Gerichts.

IV. Dieses Gesetz tritt ab 1. Oktober 1945 in Kraft.

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Allgemeines

Aufruf an die Bevölkerung von Berlin

Die Alliierte Kommandantur von Berlin hat durch öffentlich bekanntgemachten Befehl vom 14. August 1945 für die Bevölkerung von Berlin in der Zeit von 23 Uhr abends bis 5 Uhr früh ein allgemeines **Ausgehverbot** festgesetzt. Während dieser Zeit darf keine Zivilperson ohne besondere Erlaubnis die Straße betreten.

Dieses Verbot ist in zahlreichen Fällen mißachtet worden. Noch immer werden in der genannten Zeit Zivilpersonen auf den Straßen angetroffen, die regelmäßig festgenommen und aus erzieherischen Gründen zu lästigen Strafarbeiten herangezogen werden. Diese Ahndung der Verstöße gegen das interalliierte Ausgehverbot hat bisher keine genügend abschreckende Wirkung gehabt. Denn trotz der Gefahr der Festnahme sowie des Verlustes der Freiheit und der Heranziehung zu lästigen Arbeiten begeben sich noch immer Zivilpersonen in der genannten Zeit auf die Straßen.

Ich warne hierdurch nochmals die Bevölkerung von Berlin vor dieser Mißachtung des interalliierten Befehls!

Die Fortsetzung des bisherigen Verhaltens wird für jeden, der sich eines Verstoßes gegen den Befehl schuldig macht, in zunehmendem Maße harte Strafen nach sich ziehen.

- Berlin, den 7. September 1945.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Dr. Werner

Ausgehverbot

Gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin besteht für die Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr **Ausgehverbot**. Übertretungen dieses Ausgehverbotes können von den deutschen Amtsgerichten abgeurteilt werden.

Berlin, den 15. September 1945.

' Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Personalfragen und Verwaltung

Verfassung der Bezirks Verwaltungen

Wir erlassen mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur — Ref. Nr. B K/O (45) 80 vom 12. September 1941 — folgendes:

Bezirksverfassungsstatut

§ 1

Die Einteilung des Stadtgebietes in 20 Verwaltungsbezirke und deren bisherige Grenzen bleiben unver-